

im Zusammenhang mit der Schrift interessierenden Fragen werden intensiv behandelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Frage, wer der juristische Bearbeiter des Textes war. Man kommt nach der Lektüre dieses Teils der Arbeit nicht umhin, Heimpels schon länger bekanntem Vorschlag, dass es sich um Job Vener gehandelt haben muss, zuzustimmen. Bei der Erörterung der Diskrepanz zwischen der Karriere in der Kirche und der doch sehr deutlichen Kritik an ihr, kommt Nuding zu dem Schluss, dass die Antwort im Ständebewusstsein des Matthäus als Gelehrtem zu suchen sei. Man sollte überlegen, ob diese Auffassung zum Lebensweg und Handeln des Matthäus, wie sie auch Nuding beschreibt, passt. Man muss genauer beachten, was und wie Matthäus kritisiert, dann ergibt sich kein Widerspruch. Das gilt auch für die Annahme der Bischofswürde und die weiteren Entscheidungen, die Matthäus im Zusammenhang mit seinem Werdegang in der Kirchenhierarchie trifft. Der Darstellung der „Pfälzer Kirchenpolitik“ und des Einflusses von Matthäus von Krakau darauf ist das nächste Kapitel gewidmet. Die konziliare Idee lag nicht völlig außerhalb jeder Vorstellung, so Nuding, aber sie war für Heidelberg nur unter Federführung der römischen Obödienz anwendbar. Diese, maßgeblich von Matthäus beeinflusste Auffassung, führte ins Abseits. Das Verhalten Wenzels verschärfte die Situation weiter, zeigt aber auch, dass die Machtverhältnisse eine Durchsetzung der pfälzischen Haltung unmöglich machten. Die von Matthäus gestaltete Kirchenpolitik ist letztlich gescheitert. Sein Tod ersparte Matthäus, das ganze Ausmaß seines Scheiterns – und damit auch das Rupprechts – noch erleben zu müssen.

Im „Epilog“ werden die letzten Verfügungen des Matthäus von Krakau vorgeführt, wobei sein stark ausgeprägter Hang zur Anhänglichkeit oder Treue betont wird. Außerdem wird die Zuschreibung zweier Sterbebüchlein erörtert und mit Recht schlussendlich abgelehnt, wenngleich die gewählte Materialbasis zu überdenken wäre. Die „Bilanz: Reformen in einer Umbruchszeit“ bringt zunächst eine Zusammenfassung, wobei Nuding eingesteht, dass viele Fragen, die behandelt werden sollten, nicht wirklich erschöpfend behandelt werden konnten. Richtig ist sicher die Feststellung, dass Matthäus ein Mann war, der Einfluss nehmen wollte. Daraus darf man aber keinen Vorwurf ableiten, denn schließlich woll(t)en das alle Reformen. Matthäus, wie es gelegentlich geschah, eine gewisse Feigheit vorzuwerfen, geht völlig am Ansatz der ersten Generation der auf Reformen bedachten Gelehrten und Prediger vorbei. Ob ihr Ansatz realistisch war, ist die Frage des späteren

Betrachters, jedenfalls kann den Beteiligten ein konsequentes Handeln gemäß ihren Vorstellungen nicht abgesprochen werden, wie auch Nuding feststellt. Die Aussagen der Bilanz im Detail zu besprechen, verbietet die gebotene Kürze einer Rezension, man hätte sich aber ein bisschen mehr ‚Innensicht‘ gewünscht. Eine Anmerkung sei trotz der gebotenen Kürze erlaubt. Die erste Generation der Reformen, zu denen Matthäus zweifelsohne gehörte, hat, misst man sie an den Gegebenheiten, die sie vorfand, Erstaunliches gedacht und gefordert. Dass sie keine Forderungen stellte, wie es später Jan Hus tat, mag richtig sein, die Frage muss aber lauten, wären die Ideen eines Jan Hus und seiner Mitstreiter (die späteren Auswüchse ausgeklammert), möglich gewesen, ohne die Vorbereitung durch Konrad Waldhauser, Jan Militsch von Kreamsier, Matthäus von Krakau, Matthias Janow und anderer Gelehrter und Prediger? Es ist ohne Weiteres nachzuweisen, dass die von Jan Hus und seinem Kreis initiierte Bewegung von den Gedanken der Genannten profitierte.

Der ausführliche Anhang, in dem besonders der umfangreiche Editionsteil hervorzuheben ist, rundet das Bild einer positiv zu bewertenden Arbeit ab, denn trotz der gelegentlich kritischen Anmerkungen, ist die Arbeit insgesamt gesehen verdienstvoll und durchaus dazu angetan, die zukünftige Forschung, sowohl was das Leben und Wirken des Matthäus von Krakau anbelangt als auch was allgemeine Fragen der Geistesgeschichte in der zweiten Hälfte des 14. und am Beginn des 15. Jahrhunderts betrifft, zu fördern.

Leipzig

Helmut Beifuss

*Prange, Wolfgang: Der Wandel des Bekenntnisses im Lübecker Domkapitel 1530–1600. Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrg. vom Archiv der Hansestadt, Reihe B, Bd. 14, Lübeck 2007, 188 Seiten, ISBN 978-3-7950-0484-2.*

Die Hanse- und freie Reichsstadt Lübeck wurde 1530 evangelisch. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war auch das Lübecker Domkapitel überwiegend mit evangelischen Domherren besetzt. Wolfgang Prange geht in seiner Studie der Frage nach, in welchen Schritten und auf welchen Ebenen sich das Lübecker Domkapitel von einem katholischen zu einem mehrheitlich evangelischen Gremium entwickelte. Seine Studie stützt sich vornehmlich auf das Archiv des Lübecker Domkapitels mit seinen Kapitels- und Notariatsprotokollen sowie Rechnungen. Sie eröffnet mit einem für das Verständnis der Darstellung dringend erforderlichen instruktiven Abschnitt zur Ver-

fassung des Lübecker Domkapitels im Mittelalter. Das Domkapitel umfasste 39 Präbenden. Die Inhaber der 27 Großen (inkorporierten) Präbenden erlangten nach einer 26-monatigen Karenzzeit Residenz mit Sitz und Stimme im Kapitel und genossen das gemeinschaftliche Pfründengut. Die Inhaber der fünf Kleinen Präbenden waren Anwärter auf die Großen. Sie hatten weder Sitz noch Stimme im Kapitel und erhielten nur geringe Zahlungen aus dem Pfründengut. Schließlich wurde das Kapitel von sieben Distinktpräbenden komplettiert. Fünf dieser Präbendare traten ohne Karenzzeit in Sitz und Stimme ein, zwei hatten weder Sitz noch Stimme im Kapitel. Der Inhaber einer Distinktpräbende hatte keinen Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen, sondern für sich sein besonderes Pfründengut.

Das Lübecker Domkapitel konnte seine altgläubige Prägung bis 1561 – dem Todesjahr Johannes Tidemanns, des letzten katholischen Bischofs – bewahren. Bei der Besetzung der Präbenden lassen sich erst zwischen 1561 und 1586 – der Regierungszeit Eberhards von Holle, des ersten evangelischen Bischofs – signifikante Veränderungen fassen. So war die Zahl der Pfründenbesetzungen aufgrund päpstlicher Provisionen gegenüber den vorherigen Jahren geringer, diejenigen aufgrund kaiserlicher erster Bitten, die einmal nach der Wahl gegeben werden können, größer. Die überwiegende Anzahl der Kapitelspräbenden wurde jedoch durch Resignationen mit Benennung eines Nachfolgers besetzt. Auch die Zahl der Adelligen nahm gegenüber den Vorjahren zu. Am Ende der Amtszeit von Holles hatte sich der Anteil der Evangelischen unter den residierenden Domherren verdoppelt: von achtzehn Residierenden waren sechs evangelisch. Unter den nicht residierenden Domherren überwogen die evangelischen sogar: hier waren acht von vierzehn evangelisch. Bei von Holles Tod 1586 besaßen die Evangelischen nahezu ebenso viele Präbenden wie die Katholischen. Auch nach 1586, als die Herzöge von Gottorf dauerhaft in den Besitz der Bischofswürde kamen, setzte sich dieser Entwicklungsgang fort: Nur wenige Domherren stammten aus Lübeck, die überwiegende Mehrheit aus niederdeutschen Landen. Die Zahl der Adelligen blieb hoch, der Anteil der evangelischen Domherren stieg weiter an, bis sie am Ende des Jahrhunderts die überwiegende Mehrheit der Domherren stellten. 1595 wurde schließlich erstmals ein Evangelischer zum Dekan gewählt.

Der Eintritt evangelischer Domherren in das Lübecker Domkapitel brachte zahlreiche Veränderungen der Kapitelsverfassung mit sich, die Prange anschaulich und beispielreich darlegt. Bereits in den 1530er Jahren wurde

darum gerungen, wer Klerikate (Eintrittsurkunden in den Klerikerstand) ausstellen durften. 1563 sah das Tridentinum vor, dass die Erteilung der Weihen ausschließlich in der Gewalt der in apostolischer Sukzession stehenden Bischöfe liegen dürfe. Geistliche niederen Weihegrades – und damit auch Äbte – waren also ausgeschlossen. 1587 beschloss das Lübecker Domkapitel jedoch, Klerikate auch weiterhin von Äbten anzunehmen, und zwar von katholischen für die katholischen Domherren und von evangelischen für die evangelischen. Seit 1591 verzichtete das Kapitel bei evangelischen Domherren auf den Subdiakonats, d. h. auf den Besitz des untersten der drei höheren Weihegrades, der die Inhaber unter anderem zur Ehelosigkeit verpflichtete. In diesem Jahr ließ das Kapitel erstmals einen Verheirateten zur Residenz zu. 1594 stellte der evangelische Bischof den Domherren die Eheschließung frei.

Nach einigem Ringen um die Eidesleistung führte das Kapitel 1593 für die evangelischen Domherren zunächst einen besonderen Eid ein, der sie nicht auf Papst und Kardinäle verpflichtete. 1595 verständigten sich evangelische wie katholische Domherren jedoch wieder auf eine einheitliche Eidesformel, die von Anhängern beider Bekenntnisse gesprochen werden konnte. Eine weitere einschneidende Veränderung war die 1587 durchgeführte Verkleinerung des Kapitels von 39 auf 33 Präbenden, womit die Erhöhung der Einkünfte für jeden einzelnen der Domherren einher ging.

Doch nicht nur hinsichtlich der Verfassung des Domkapitels rang man mit den durch die Reformation bedingten Veränderungen. Auch die Beziehung des Domkapitels zur mehrheitlich evangelischen Stadtbevölkerung und Stadtgeistlichkeit war voller Spannungen: Die Stadtgeistlichkeit verspottete die Domherren und das Kapitel, unabhängig davon, welche Konfessionsmajorität hier anzutreffen war. Die Kritik traf auch die evangelischen Domherren, die sich durch ihren Eintritt ins Kapitel – eine Institution mit katholischer Tradition – bereits ihre Glaubwürdigkeit verloren hätten. 1595 versuchte man die fortwährenden Auseinandersetzungen durch einen Vertrag zwischen Kapitel und Stadt zu beenden, der die gegenseitigen Ansprüche und Forderungen in beiderseitigem Einvernehmen regelte.

Wolfgang Prange kommt mit seiner Darstellung zu dem Schluss, dass der Wandel des Bekenntnisses im Lübecker Domkapitel einen langwierigen Entwicklungsverlauf nahm. Erste Bestrebungen, die Bindung des Kapitels an die römische Kurie zu lockern, gab es zwar bereits in den letzten Amtsjahren Johann Tidemanns, des letzten katholischen Bischofs. Eine deut-

liche Veränderung zeichnete sich jedoch erst unter dem Episkopat Eberhards von Holle zwischen 1561 und 1586 ab: Das Domkapitel stand nun Anhängern beider Bekenntnisse offen. 1593 übertraf die Anzahl der evangelischen die der katholischen Domherren. Und bereits 1600 standen 24 evangelische neun katholischen Domherren gegenüber. Mit den bis 1595 getroffenen Entscheidungen zur Verfassungsänderung war der Wandel des Bekenntnisses im Lübecker Domkapitel erst in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts zu einem Abschluss gelangt.

Als Grundlage dieser knappen, detailreichen und dennoch gut lesbaren Darstellung dienen die Biographien von 191 Lübecker Domherren, die zwischen 1530 und 1600 als Besitzer von Kanonikaten nachgewiesen sind. Die Darstellung der Viten, die rund ein Drittel des Buches einnehmen, nennen u. a. Zeit und Umstände des Eintritts ins Kapitel, Todestag, Namen des Vorgängers und Nachfolgers der Präbende, Anzahl der Residenzjahre in Lübeck sowie nähere Angaben zur Person (Herkunft, Kinder, Heirat, Lebensgang, bekleidete Ämter, konfessionelle Ausrichtung). Die einzige Kritik, die man dieser Aufbereitung der Viten vorwerfen kann, betrifft die Erläuterungen, wie das Verzeichnis der Domherren zu lesen und zu verstehen ist. Diese finden sich zu Beginn der Studie in der Einleitung, also weit entfernt von den Viten. Ein Hinweis auf diese Erläuterungen wäre hier sinnvoll gewesen.

Wolfgang Pranges Vorschlag, die Viten zu einer umfassenden Prosopographie des Lübecker Domkapitels auszubauen, kann nur unterstützt werden, denn das Verzeichnis der Domherren gibt eine solide, erweiterungsfähige Grundlage ab.

Heidelberg

Sabine Arend

*Puzicha, Michaela (Hrg.): Quellen und Texte zur Benediktusregel. In Zusammenarbeit mit Johannes Gärtner und Plazidus Hungerbühler, im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz, St. Ottilien EOS-Verlag, 2007, XI, 651 S., Geb., 978-3-8306-7278-4.*

Der vorliegende Band ist als ein weiteres Arbeitsinstrument zur Beschäftigung mit dem Text der *Regula Benedicti* (RB) gedacht und dient in erster Linie zur Ergänzung des im Jahre 2002 vom Institut für Benediktinische Studien/Salzburg erschienenen Kommentars zur RB [Michaela Puzicha (Hrg.), Kommentar zur Benediktusregel. Mit einer Einführung von Christian Schütz, Im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz, St. Ottilien 2002]. Dieser Kommentar wollte explizit die historisch-wissenschaftliche Interpretation mit einer spi-

ritueller Auslegung verbinden, um sie insbesondere für den an dieser Regel ausgerichteten Leserkreis der Benediktinerinnen und Benediktiner fruchtbar zu machen. Dementsprechend verwundert es nicht, dass dort zunächst die Grundsätze für die Abfassung eines Regelkommentars ausgehend vom geistlichen Profil Benedikts bzw. der RB vorgestellt werden (15–43). Neben dem literarischen Charakter der Regel, ihrer kontinuierlichen Bezogenheit auf die Schrift als das Wort Gottes und auf Christus, thematisiert der Autor Christian Schütz dann aber auch das, was unter der Überschrift „Der Erbe der Väter“ als Umgang Benedikts mit der Regel und der Tradition bezeichnet wird (32–36). Benedikt erscheint in diesem Zusammenhang als eng mit der altkirchlichen Tradition verflochten, die hier als eine in sich geschlossene und vollkommen einheitliche Größe wahrgenommen wird: „Auf dem Weg direkter Zitate, bestimmter Anspielungen und Motive weiß sich der Autor der Regel in den gesamtkirchlichen Lehr-, Unterweisungs- und Überlieferungsvorgang eingebunden, der von den Apostolischen Vätern her über die Zeugen der Märtyrerkirche bis zu den großen Lehrer- und Verkündigergestalten des Ostens und Westens der patristischen Zeit verläuft“ (33). Von den durchaus vielfältigen und manchmal auch gegenläufigen Überlieferungsvorgängen, von Streitigkeiten über die rechte Lehre, über unterschiedliche Akzentsetzungen und Abgrenzungsprozessen auch im Hinblick auf Lebensführung und Unterweisung erfährt die Leserschaft nichts. Als nicht weniger einheitlich wird nun auch die monastische Bewegung geschildert, deren spiritueller Grundkonsens folgendermaßen umrissen wird: „Primat Gottes und Priorität des Geistlichen, Vorrang der Gemeinschaft und des anderen vor dem Individuum, Askese, Gehorsam, Demut, Liebe, Discretio, Geduld und Freude“ (35). Auch hier verlautet schlechterdings nichts über die bisweilen mit großer Bitterkeit geführten Konflikte darüber, wie denn diese Maßgaben in die jeweilige Praxis umzusetzen und immer wieder neu mit Leben zu erfüllen seien. Nur sehr kurz wird von „Wildwuchs in der monastischen Landschaft“ und von „Fehlentwicklungen“ gesprochen, die Benedikt mit seiner Regel dann aber nachhaltig korrigiert habe. Insgesamt wird die RB als eine ausgewogene und in sich stimmige Zusammenfassung der gesamten patristischen und monastischen Tradition an der Wende zum Frühmittelalter verstanden, was sich auch darin niederschlägt, dass der nach Kapiteln der RB geordnete Kommentar nicht nur die Stellung des Kapitels innerhalb der Regel und die biblischen Bezüge erörtert, sondern neben Text, Übersetzung und Kommentar auch